

# FORSTREVIER ILANZ

## Regulativ für die Revierkommission

---

### 1. Forstrevier

Das Forstrevier **Ilanz** besteht aus den Gemeinden Surcuolm, Flond, Luven, Ilanz und Ruschein.

Diese fünf Gemeinden bilden die Trägerschaft des Reviers und stellen gemeinsam einen Revierförster an. Sie bilden eine Gemeindeverbindung gemäss Art. 50 ff und Art. 61 des kantonalen Gemeindegesetzes.

### 2. Zusammensetzung der Revierkommission

Die Revierkommission setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinde Surcuolm	Delegierte	1
Gemeinde Flond	Delegierte	1
Gemeinde Luven	Delegierte	2
Gemeinde Ilanz	Delegierte	3
Gemeinde Ruschein	Delegierte	3
<b>Total</b>	<b>Delegierte</b>	<b>10</b>

### 3. Wahl der Delegierten

Die Delegierten werden von den Reviergemeinden gemäss deren einschlägigen Bestimmungen gewählt. Es sollte jeweils wenigstens ein Mitglied des Vorstandes, in der Regel der Waldfachchef, abgeordnet werden.

### 4. Aufgaben und Kompetenzen der Revierkommission

Der Revierkommission werden von den Gemeinden folgende Aufgaben und Kompetenzen übertragen:

- Wahl des Revierförsters und Festlegung seiner Anstellungsbedingungen.
- Aufstellung und Genehmigung des Dienstvertrages mit dem Revierförster gemäss den Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Waldgesetz betreffend das Dienstverhältnis der Bündner Revierförster vom 27.11.1995.
- Beratung weiterer das ganze Forstrevier betreffende Fragen mit entsprechender Antragstellung zuhanden der Revierträgerschaft, z.B. Anschaffung von Maschinen

und Geräten sowie Anstellung von Arbeitern zum überbetrieblichen Einsatz; Koordination von forstlichen Projekten, Arbeitsvergebungen, Holzvermarktung usw.

## **5. Vorstand**

Die Revierkommission wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten und einen Aktuar, jeweils auf die Dauer von zwei Jahren.

Präsident, Vize-Präsident und Aktuar bilden den Vorstand der Revierkommission. Diesem obliegt die Vorbereitung der von der Kommission zu behandelnden Geschäfte.

## **6. Einberufung und Beschlussfähigkeit**

Der Präsident beruft die Delegierten so oft als nötig, mindesten aber einmal pro Jahr zu einer Sitzung ein.

Ferner ist die Kommission einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Revierkommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder ordnungsgemäss, d.h. mindestens 10 Tage zuvor schriftlich eingeladen wurden.

## **7. Abstimmungsmodus**

Wahlen werden in der Regel in geheimer Abstimmung vorgenommen. Über Sachgeschäfte kann offen abgestimmt werden. Es gilt stets das absolute Mehr der anwesenden Delegierten. Wird dieses bei Wahlen nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften der Präsident durch Stichentscheid.

## **8. Protokoll**

Das Protokoll wird allen Delegierten und den Gemeinden innert zwei Wochen nach der Sitzung zugestellt. Es gilt als genehmigt, falls innert zwei Wochen nach der Zustellung von den Delegierten keine Einwände erhoben werden. Einwände sind schriftlich an den Kommissionspräsidenten zu richten und zu begründen. Sie werden anlässlich der nächsten Sitzung erledigt, an welcher dann auch das Protokoll zu genehmigen ist.

## **9. Regionalforstingenieur und Revierförster**

Der Regionalforstingenieur und der Revierförster sind zu den Sitzungen der Revierkommission und des Vorstandes einzuladen. Ihnen kommt jedoch nur beratende Stimme zu. Bei Geschäften, welche sein Anstellungsverhältnis betreffen, hat der Revierförster in Ausstand zu treten.

## 10. Inkraftsetzung

Dieses Regulativ tritt nach der Genehmigung durch die fünf Reviergemeinden in Kraft.  
Änderungen können nur durch diese beschlossen werden.

Dieses Regulativ wurde genehmigt von

Surcuolm, ..12.01.2001



Stempel/Unterschrift ..E. Remig

Flond, 22.2.2001



Stempel/Unterschrift ..P. Za

Luvén, ..12.02.2001



Stempel/Unterschrift ..M. Ull

Ilanz, 05.03.2001



Stempel/Unterschrift ..Battaglia

Ruschein, ..8.1.2001



Stempel/Unterschrift ..